

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Telekom Deutschland GmbH

Anschrift: Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
B5. Kommunikation der Ergebnisse	31
B6. Änderungen der Risikodisposition	32
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	33
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	33
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	34
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	36
D. Beschwerdeverfahren	38
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	38
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	43
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	45
E. Überprüfung des Risikomanagements	46

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Gem. § 4 III LkSG wurde als "LkSG-Officer" (Überwachungsfunktion der Telekom Deutschland GmbH) ██████████, Vice President Compliance & Risk-Management Telekom Deutschland GmbH (TDG), durch die Geschäftsführung benannt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der LkSG-Beauftragte der TDG berichtet mindestens einmal jährlich und anlassbezogen an die Telekom Deutschland GmbH Geschäftsführung. Hierzu nimmt der LkSG Beauftragte der TDG an den jeweiligen Geschäftsführung-Sitzungen teil und gibt einen Bericht über die ausgeübte Überwachungsaufgabe ab. Ebenso ist eine Befassung im Umlaufverfahren möglich.

Die Möglichkeit zur direkten Berichterstattung an die Geschäftsführung ist mittels Geschäftsführung-Beschluss auf die Funktion des „LkSG-Officer Telekom Deutschland GmbH“ übertragen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte/details/dokumente-menschenrechte-1053394>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

1. Kommunikation an Arbeitnehmer und deren Gremien: Vorstellung und Erörterung in Arbeitnehmervertretungen: a) Aufsichtsrat TDG, b) Allgemeiner Wirtschaftsausschuss des Gesamtbetriebsrates Telekom Deutschland GmbH (TDG AWA), c) Gesamtbetriebsrat Telekom Deutschland GmbH, d) Online-Training für Beschäftigte „Menschenrechtstraining“
2. Bekanntmachung an Öffentlichkeit durch: Veröffentlichung auf der Homepage der Deutsche Telekom Aktiengesellschaft (DTAG) in Begleitung eines Vorstandsstatements als Newsartikel sowie Post auf Social Media Plattformen. Veröffentlichung in weiteren digitalen Medien (umweltdialog.de, X (früher Twitter), facebook und instagram)
3. Zusätzliche Bekanntmachung an die Zielgruppe Belegschaft: Aktive Information an die Zielgruppe der Beschäftigten über einen Newsletter im üblichen Format, welches auch für sonstige Unternehmensinformationen genutzt wird.
4. Bekanntmachung an unmittelbare Zulieferer mit festgestelltem Risiko: Kontaktaufnahme mit unmittelbaren Zulieferern und Erörterung der Sachverhalte, die zur Risikoeinschätzung geführt haben inklusive Verweis auf Grundsatzklärung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig erstellt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss
- Sonstige: Risk Governance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die TDG folgt mit dem integrierten Management-System dem sogenannten "Three Lines of Defence Model" bzw. "Modell der drei Verteidigungslinien" – siehe auch Ausführungen dazu im Geschäftsbericht 2023 und dem LkSG-Bericht 2023 unserer Konzernmutter Deutsche Telekom AG

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Auf Grundlage der aktuellen Risikodisposition der TDG als ein Unternehmen im gesamten Bereich der Telekommunikation, Mobilkommunikation, Informationstechnologie, Multimedia Information und Unterhaltung, Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money, Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen, sowie mit diesen Bereichen im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten und unterstützenden Bereichen im In- und Ausland, ergeben sich insbesondere in der tieferen Zuliefererkette die am höchsten zu priorisierenden LkSG relevanten Risiken. Im eigenen Geschäftsbereich ergeben sich mangels relevanter Tätigkeiten im Bereich der Produktion in Verbindung mit bereits seit mehreren Jahren etablierten

Präventionsmechanismen nur mittlere bis geringe Risiken.

Unter Berücksichtigung unserer Risikodisposition sehen wir im Rahmen der angemessenen Ausübung und Verankerung des LkSG-Risikomanagements einen Schwerpunkt im Bereich des Zulieferermanagements, der innerhalb unseres Governance-Modells in der ersten Verteidigungslinie durch die dezentralen Einkaufseinheiten der Tochtergesellschaften und auf zweiter Verteidigungslinie durch den zentralen Einkaufsbereich ausgeübt wird.

Im zentralen Einkauf wird, neben der Durchführung der Verhandlungsaktivitäten, die Lieferantenüberwachung und -entwicklung verantwortet. In diesem Zusammenhang definiert und implementiert der zentrale Einkauf eine Einkaufspolitik, Einkaufsrichtlinien und Handlungsanweisungen für den eigenen Geschäftsbereich und berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Risikoanalysen.

Für den unmittelbaren Zuliefererbereich überwachen wir ununterbrochen die LkSG-Risikosituation. Hierzu greifen wir auch auf die Risikoanalysen extern spezialisierter Unternehmen zurück. Bei ausgewählten Zulieferern, die in risikobehafteten Warengruppen aktiv sind, werden bei Bedarf risikoorientiert zusätzliche Nachhaltigkeitsbewertungen und Überprüfungen durchgeführt. Abhängig von deren individuellen Risikoklassifizierungen nutzen wir dabei verschiedene Instrumente, beispielsweise die externen Informationssysteme, mobile Mitarbeiterumfragen oder Zuliefererprüfungen vor Ort (Social Audits). Wir konzentrieren uns dabei nicht nur auf unsere unmittelbaren (direkten) Zulieferer, sondern – soweit möglich und risikoangemessen – auch auf Zulieferer in der nachgelagerten Lieferkette. Die Effektivität unserer Audits steigern wir durch unsere bereits seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit mit der Brancheninitiative „Joint Alliance for CSR (JAC)“, die sich aus einer Vielzahl global agierender Telekommunikationsunternehmen zusammensetzt.

Im Vorstandsbereich Personal ist der LkSG-Kernfachbereich u.a. für Beschäftigungsbedingungen, Gesundheit- und Sicherheit, angemessener Lohn, Ungleichbehandlung, Koalitionsfreiheit und die oberste Verantwortung für das Umweltmanagementsystem verankert. Mittels konzernweiter Richtlinien und Handlungsanweisungen wird diese bezogene Risikoermittlung und -umsetzung im eigenen Geschäftsbereich definiert z.B. Managementsystem „Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt (QHSE MS)“. Konzernweite Mitarbeiterbefragungen dienen im eigenen Geschäftsbereich ebenso der Ermittlung von LkSG-Risiken wie die standortspezifische Zertifizierung von Sicherheit und Gesundheitssystemen durch benannte „Health & Safety“ Manager.

Für das LkSG-relevante Themenfeld „Umwelt“ haben wir eine geteilte Verantwortung innerhalb der zweiten Verteidigungslinie, die sich auf die Vorstandsbereiche Personal und den Bereich des Vorstandsvorsitzenden verteilt: Die oberste Verantwortung für das konzernweite Managementsystem Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt (QHSE MS) liegt beim Gesamtvorstand. Der Vorstand Personal ist der höchste Vertreter des QHSE MS und auf der obersten Führungsebene verantwortlich. Die Verantwortung für die konzernweite Bereitstellung,

Wartung und Weiterentwicklung des Systems liegt beim zentralen Lenkungsteam, das sich aus Vertretern der Bereiche „Health and Safety Management“ (DTAG-VP-CWF) und „Corporate Responsibility“ (DTAG-VV-GCR) zusammensetzt.

Im Bereich „Law & Integrity“ werden die zentralen Compliance und rechtsberatenden Funktionen repräsentiert. Hier wird das Hinweisgeber und Beschwerdesystem „TellMe“ verantwortet, welches auch das LkSG-Beschwerdesystem i.S. § 8 LkSG abbildet. Zusätzlich wird das zur LkSG-Risikoermittlung im eigenen Geschäftsbereich eingesetzte „Compliance Risk Assessment (CRA)“ konzipiert und umgesetzt. Das CRA wird jährlich genutzt, um LKSG relevanten Risiken im eigenen Geschäftsbereich durch Abfrage bei den Konzerngesellschaften zu ermitteln.

Im Bereich Group Corporate Responsibility des Vorstandsbereiches des Vorstandsvorsitzenden ist die bereits beschriebene Überwachungsfunktion „LkSG-Officer“ der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft sowie die Teilaufgabe des konzernweiten Umweltmanagementsystems (QHSE MS) allokiert. In der Telekom Deutschland GmbH wird die Überwachungsfunktion durch den Vice President Compliance & Risk-Management Telekom Deutschland GmbH wahrgenommen. Die Leitung GCR hat die zentrale Governance für Menschenrechte inne, welche unter anderen durch den konzernweiten „Menschenrechtskodex“ aktuell umgesetzt wird.

Die Festlegung der LkSG-Kernfachbereiche sowie weitere Risiko-Managementprozesse werden auf Grundlage der Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse überprüft und bei Bedarf angepasst. In der Gesamtschau ergibt sich daher ein integriertes Zusammenwirken der LkSG-Kernfunktionen im bestehenden Governance-Modell zwischen allen drei Verteidigungslinien mit einer neuen Überwachungsfunktion (LkSG-Officer), die die LkSG spezifische Überwachung von erster und zweiter Verteidigungslinie verantwortet und sich dafür unter anderen eines neu definierten Gremiums „LkSG-Risk Board“ bedient.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Durch die integrierte Wahrnehmung der LkSG relevanten Sorgfaltspflichtenprozesse innerhalb bestehender Governance-Strukturen werden anteilig in jeder der LkSG Fachfunktionen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden durch die Definition der zwei neuen LkSG spezifischen Rollen „LkSG-Officer“ sowie „LkSG-Risiko Board“ neue interne Ressourcen etabliert, die aufgrund ihrer Fachexpertise in LkSG relevanten Fachgebieten sowie ihrer bestehenden Allokation in das Governance-System der Deutschen Telekom als Fach- und Entscheidungsträger zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der initialen Umsetzung der LkSG spezifischen Überwachungsfunktion haben wir uns dazu entschlossen, für die Allokation der Überwachungsfunktion des LkSG-Officer folgende Parameter in den Vordergrund zu stellen:

- > die fachliche Eignung und Erfahrung im Sachgebiet menschenrechtliche Sorgfaltspflichten
- > Überblick über Konzernstrukturen und Prozesse

-> organisatorische und fachliche Abgrenzung von den LKSG-Kernfachbereichen die aufgrund der LkSG Risikodisposition des Unternehmens das höchste Risikopotenzial aufweisen (hier: insbesondere Zuliefererbereich)

In Ausübung der Überwachungsfunktion greift der LkSG-Officer der Telekom Deutschland GmbH auf interne und externe Ressourcen zu. Eine interne LkSG-Koordinationsfunktion steuert die Monitoring- und Reportingprozesse im Auftrag des LkSG-Officer der Deutschen Telekom Aktiengesellschaft. Zum Zweck der externen rechtlichen Validierung von einzelnen Fragestellungen kann der LkSG-Officer externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen und verfügt über ein entsprechendes Budget. Zudem macht sich der LkSG-Officer der DTAG auch die Ergebnisse der Überwachungsfunktionen der LkSG berichtspflichtigen Tochtergesellschaften zu Nutzen. Die „LkSG-Officer“ der DTAG und auch der Tochtergesellschaften überwachen das dezentrale LkSG-Risikomanagement für ihren eigenen Geschäftsbereich und leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit des konzernweiten Risikomanagement-Systems.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Systems werden wir die Erkenntnisse aus dem Jahr 2023 berücksichtigen und die Geeignetheit der Allokation der Überwachungsfunktion i.S. § 4 Abs. 3 LKSG reflektieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährlichen Risikoanalysen für den "eigenen Geschäftsbereich" und für "unmittelbare Zulieferer" wurden für das Kalenderjahr 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die jährliche Risikoanalyse umfasste folgende wesentliche Verfahrensschritte:

Schritt 1: Identifizierung von Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten im eigenen Geschäftsbereich sowie deren unmittelbaren Zulieferer mit erhöhter Risikodisposition mittels

- Abgleich von externen und internen Informationen und Quellen
- Mapping länderspezifischer politischer Rahmenbedingungen, z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern.

Als Quellen dienten öffentlich zugängliche Berichte zu Länder- und Branchenrisiken, interne Informationen aus bestehenden Managementprozessen z.B. Beschwerdeverfahren, Risikofragebögen der Konzerngesellschaften, Mitarbeiterbefragungen, Audits und Zertifizierungen. Außerdem wurde internes und externes menschenrechtliches und umweltbezogenes Wissen von relevanten Expert*innen, Geschäftspartner*innen sowie ausgewählten Stakeholdern, darunter auch Vertreter*innen tatsächlich oder potenziell betroffener Gruppen berücksichtigt.

Schritt 2: Plausibilisierung der Ergebnisse aus Schritt 1 und Gewichtung sowie Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten/Zulieferern im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs. Ein Expertengremium bestehend aus zentralen Fachabteilungen sowie den LkSG-Beauftragten (LkSG-Risiko Board) führte die Plausibilisierung sowie Gewichtung und Priorisierung im Rahmen eines gemeinsamen Risiko-Dialogs durch.

Alle Erkenntnisse (einschließlich Risiken und Verletzungen) wurden dabei als risikoerhöhend oder -minimierend bewertet, in eine Punkteskala übersetzt und in einem weiteren Schritt insbesondere anhand der nachfolgend beschriebenen Angemessenheitskriterien priorisiert:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit: „Warengruppenklassifizierung“ (z.B. Warengruppen bei denen Rohstoffe verwendet werden, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der

Umwelt abgebaut werden; Einsatz gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor-) Produkten; Produktion mit einem hohen Anteil an geringqualifizierter, manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf)

- Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher
- typischerweise zu erwartende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung: Anzahl der betroffenen Personen, Vorhandensein von wirksamen Präventivmaßnahmen
- Verursachungsbeitrag: unmittelbarer Verursacher oder Mitverursacher

Die auf diese Weise erstellte Risikomatrix oder Risikoskala, die zwischen Konzerngesellschaften/Zulieferern mit hohem, mittlerem oder geringem Risiko einer Menschenrechts- oder Umweltgefährdung unterscheidet, wurde vom Konzernvorstand verabschiedet und bildet die Grundlage für die weitere Maßnahmenableitung sowie interne und externe Kommunikation und fließt in unternehmerische Entscheidungsprozesse ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

mittelbare Zulieferer betreffend:

Aufgrund von eingegangenen Hinweisen mit Bezug zu Risiken/Verletzungen im Bereich der mittelbaren Zulieferer in der Tiefbaubranche in Deutschland mit Schwerpunkt "Vorenthalten angemessenen Lohns", "Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren" haben wir Kenntnis erlangt. Die Hinweise wurden u.a. über unser Beschwerdeportal "TellMe" adressiert.

Zusätzlich haben wir aufgrund von öffentlicher Medienberichterstattung weitergehende Indikationen für Menschenrechts- und Umweltrisiken bzw. -verletzungen bei der Gewinnung von Rohstoffen für die Produktion von Telekommunikationsendgeräten erlangt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Im Rahmen der tieferegehende Analyse wurde bestätigt, dass die baulichen Aktivitäten für den Glasfaserausbau weiter steigen werden. Zusammen mit einer anhaltenden kritischen Gesamtlage im Bau, bedingt durch steigenden Bedarf und eine Verknappung von Ressourcen betrachten wir diesen Sektor als besonders gefährdet in Bezug auf prekäre Arbeitsverhältnisse.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Beschwerden/Hinweise, die unter anderem über das zur Verfügung gestellte Beschwerdeportal "TellMe" zur Kenntnis gebracht wurden, waren Auslöser für tieferegehende ad hoc Risikoanalysen, die sich auf Risiken/Verletzungen im mittelbaren Zuliefererbereich bezogen haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Hinsichtlich der o.g. festgestellten Risiken im Zuliefererbereich erfolgt die Priorisierung und Gewichtung im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs (Schritt 2 der regelmäßigen Risikoanalyse):

Ein Expertengremium bestehend aus zentralen Fachabteilungen sowie den LkSG-Beauftragten führt die Plausibilisierung sowie Gewichtung und Priorisierung im Rahmen eines gemeinsamen Risiko-Dialogs durch.

Alle Erkenntnisse (einschließlich Risiken und Verletzungen) werden dabei als risikoerhöhend oder -minimierend bewertet, in eine Punkteskala übersetzt und in einem weiteren Schritt insbesondere anhand des folgenden Angemessenheitskriteriums priorisiert:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit: Anfälligkeit der Risiken durch externe Kennzahlen und „Warengruppenklassifizierung“ (z.B. Warengruppen bei denen Rohstoffe verwendet werden, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden, Einsatz gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor-) Produkten; Produktion mit einem hohen Anteil an geringqualifizierter, manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf) werden als "riskant" klassifiziert und höher priorisiert. Als Quelle dient konzerninternes Expertenwissen sowie extern verfügbare Berichte.
- Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher: Bei Lieferanten aus den Gruppen mit höchster und mittlerer Risikowahrscheinlichkeit wurde das Angemessenheitskriterium Einflussvermögen in zwei Kategorien angewendet: Umsatzanteil beim Lieferanten sowie Umsatzschwelle.
- typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung: Experteneinschätzung von Grad und Intensität der Beeinträchtigung auf Grundlage von internen und externen Kennziffern.
- Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung: Experteneinschätzung von

Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung auf Grundlage von internen und externen Kennziffern.
- Verursachungsbeitrag: Im Zuliefererbereich ist der Verursachungsbeitrag im Modell dadurch definiert, dass alle Zulieferer, mit denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht, betrachtet wurden (unmittelbare Zulieferer) - während die mittelbaren Zulieferer (die Zulieferer unserer Zulieferer) nicht im Modell betrachtet wurden.

Innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches fokussierten sich unsere relevanten Aktivitäten auf die Telekommunikation, Mobilkommunikation, Informationstechnologie, Multimedia Information und Unterhaltung, Sicherheitsdienstleistungen, Vertriebs- und Vermittlungsdienstleistungen, des E-Banking, E-Money, Inkasso, Factoring und der Empfangs- und Bewachungsleistungen, sowie mit diesen Bereichen im Zusammenhang stehenden Serviceleistungen und in verwandten und unterstützenden Bereichen im In- und Ausland.

Aufgrund der bereits seit mehreren Jahren etablierten konzernweiten Sorgfaltspflichtenprozesse wurden Maßnahmen bereits umgesetzt, die etwaige abstrakte Risiken wirksam zu mitigieren.

Nähere Erläuterungen haben wir in unserem „Menschenrechtskodex“ veröffentlicht und berichten jährlich unter anderen in unserem „Corporate Responsibility Bericht“. Daher haben wir im Geschäftsjahr lediglich mittlere Risiken im eigenen Geschäftsbereich- insbesondere aufgrund geringer Eintrittswahrscheinlichkeit - für folgende Themenfelder identifiziert:

- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung inkl. Rechte von Minderheiten § 2 II Nr. 7, 12 LkSG
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit § 2 II Nr. 6 LkSG

Diese mit mittlerem Risiko identifizierten Sachverhalte resultieren aus bestehenden landesspezifischen Einschränkungen in der Ausübung verschiedener Menschenrechte insbesondere in Asien in der Form, dass rechtsstaatliche Grundsätze nicht oder nur unzureichend durchgesetzt werden. Eine weitere Gewichtung oder Priorisierung findet nicht statt; vielmehr werden die in diesen Themenfeldern erkannten Risiken gleichrangig behandelt. Daraus leiten wir in den relevanten Konzerngesellschaften eine erhöhte Sorgfaltspflicht für unsere Beschäftigten ab und intensivieren die Wirksamkeitsprüfung unserer Präventionsmaßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einschränkung der Ausübung verschiedener Menschenrechte aufgrund mangelnder Rechtsstaatlichkeit u.a. in Anbetracht der von uns ausgeübten Geschäftsaktivitäten im eigenen Geschäftsbereich bezogen auf "Vereinigungsfreiheit". Es besteht das Risiko, dass Beschäftigte aufgrund der bestehenden landesspezifischen Einschränkung in der Durchsetzung u.a. von Vereinigungsfreiheit eingeschränkt sind und dadurch Verletzungen nicht zur Kenntnis gebracht werden bzw. nicht mitigiert werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Türkei

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einschränkung der Ausübung verschiedener Menschenrechte aufgrund mangelnder Rechtsstaatlichkeit. Es besteht das Risiko, dass Beschäftigte aufgrund der bestehenden landesspezifischen Einschränkung, einer Subgesellschaft außerhalb Deutschlands, in der Durchsetzung ihrer Rechte z.B. bezogen auf das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung eingeschränkt sind und dadurch Verletzungen nicht zur Kenntnis gebracht werden bzw. nicht mitigiert werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Türkei

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Bereitstellung E-Learning "Menschenrechtstraining" an alle Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich u.a. mit Fokus Bekanntmachung betriebsinternes Beschwerdeverfahren "TellMe" und Sensibilisierung zu Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung im betrieblichen Umfeld. Die Anzahl der verfügbaren Sprachen für diese Schulung wurde auf 12 erhöht und dabei die betriebsüblichen Sprachen Gesellschaft in dem identifizierten Risikoland abgedeckt.

Bereitstellung E-Learning "Basistraining Compliance" für alle Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich u.a. mit Inhalten wie z.B. Beschwerdeverfahren "TellMe".

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Schulungsangebote wird allen Beschäftigten die Information zur Verfügung gestellt, dass unabhängig von länderspezifischen Besonderheiten Missstände zum Thema Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung über das Beschwerdesystem Tell Me zur Kenntnis gebracht werden können und sollen. Die Wirksamkeit der Schulung wird durch die Parameter "Anzahl der teilnehmenden Mitarbeiter" innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntmachung gemessen. Die Veröffentlichung des Trainings erfolgte im Juli 2023 so dass eine Wirksamkeitsmessung erst im Q4 2024 erfolgt. Für eine Gesellschaft in den ermittelten Risikoland ist das eLearning "Menschenrechts Training" aktuell nicht digital verfügbar. Hier wird die Zurverfügungstellung über eine alternative Form geprüft.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

1. ad hoc Prüfung des "Implementierungsstands" der Präventivmaßnahmen "Code of Conduct", "Menschenrechtskodex", "Diversity, Equity, Inclusion" als Policy in den Gesellschaften des

Hochrisikolandes Türkei

2. ad hoc Prüfung, ob Beschwerdeverfahren "TellMe" in den Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereiches Türkei bekannt gemacht ist

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

zu 1) Ad hoc Prüfung ob alle Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereiches in Indien, China und Türkei den "Menschenrechtskodex" sowie "Code of Conduct", "Diversity, Equity, Inclusion" beschlossen und bekannt gemacht haben. Dadurch wird angemessen sichergestellt, dass die Beschäftigten insbesondere in den priorisierten Risikoländern über die Grundsätze, Erwartungen und das Beschwerdesystem Kenntnis erlangen und bei Verletzungen oder Risiken diese zur Kenntnis bringen können. Bei allen übrigen Gesellschaften, die sich außerhalb der ermittelten priorisierten Risikoländer befinden, wird die Überprüfung im jährlichen Regelprozess erfolgen. Der Implementierungsstand des "Code of Conduct" konnte bis zur Veröffentlichung dieses BAFA-Berichts bereits geprüft werden und liegt bei 100%. Die Implementierung des aktualisierten Menschenrechtskodex dauert 2024 an. Die Implementierung der Richtlinie "Diversity, Equity, Inclusion" konnte bei 3 Gesellschaften in den identifizierten Risikoländern bisher nicht bestätigt werden. Weitere Folgeschritte zur vollständigen Implementierung bis Q4 2024 wurden initiiert.

zu 2) Soweit ein gesellschaftsinterner Beschwerdeweg wirksam implementiert ist, können Beschäftigte - auch unabhängig von den gesetzlichen Rechtsverfolgungsinstanzen - Verletzungen oder Risiken adressieren. Das Risiko, dass Menschenrechtsverletzungen im Unternehmen stattfinden und mangels gesetzlicher Rechtsverfolgungsmöglichkeit nicht adressiert werden können, kann so angemessen mitigiert werden. Es wurde geprüft, ob die Kommunikation verfügbar und zugänglich ist. Dies konnte bei allen Gesellschaften in den relevanten Risikoländern bestätigt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Mangelnde Sicherheitsvorkehrung am Arbeitsplatz

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Frankreich
- Polen
- Spanien

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Strukturelle Geschlechterdiskriminierung bei unmittelbaren Zulieferern des Tech-Sektors vorwiegend in deren Querschnittsbereichen. Produktionstätigkeiten in Bezug auf die Endgeräteherstellung ist für den unmittelbaren Zuliefererbereich unserer spezifischen Lieferkette weitestgehend nicht relevant. Die Produktion und die damit verbundenen Risiken und Verletzungen sind daher im mittelbaren Zuliefererbereich allokiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Griechenland
- Irland
- Österreich
- Portugal
- Schweiz
- Ungarn

- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es erfolgt eine Überprüfung des Risikostatus "Corporate Social Responsibility", der im Rahmen des Auswahlprozesses mittels externer Daten sowie Selbstauskunft durch den möglichen Zulieferer erhoben wird.

Diese Maßnahme bzw. Prüfung kann zur Folge haben, dass es zu keiner Beauftragung/keinem Vertragsabschluss kommt.

Folglich ist die Maßnahme im Sinne der Vorbeugung und Minimierung der priorisierten Risiken geeignet. Eine Wirksamkeitsprüfung der Maßnahme wird Ende 2024 vorgenommen.

Zu allen hoch priorisierten unmittelbaren Zulieferern wurde Kontakt aufgenommen und unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen u.a. in Form der Grundsatzerklärung erläutert.

Der Dialog mit den Zulieferern ermöglicht die Sensibilisierung und damit Vorbeugung von Risiken/Verletzungen. Die Wirksamkeitsprüfung für diese Maßnahme erfolgt in Q4 2024.

Schulung von Mitarbeitenden zu LkSG relevanten Anforderungen in der Einkaufsorganisation wurden durchgeführt und werden regelmäßig wiederholt. Die Wirksamkeit der Schulungen von Mitarbeitenden der Einkaufsorganisation wurde auf ihre Wirksamkeit überprüft und ergab, dass

die Maßnahme teilweise wirksam ist. Aus dem Ergebnis der Wirksamkeitsanalyse wurden Handlungsempfehlungen für das laufende Geschäftsjahr abgeleitet.

Im Rahmen der „Joint Alliance for CSR“ initiierten wir als Mitgliedsunternehmen Auditierungen für risikobehaftete Zulieferer.

Auditierungen bieten grundsätzlich eine weitere Möglichkeit um Risiken/Verletzungen vor Ort identifizieren zu können. Die Wirksamkeit der Auditierungen wird durch verschiedene Maßnahmen erschlossen: 1. Überwachungsfunktion durch die JAC-Geschäftsführung (Board,) 2. Verfahren zur Durchführung gemäß anerkannten Standards, 3. Nachverfolgung von identifizierten Lücken.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken ist durch die Aufnahme der LkSG-Verpflichtungen in die konzernweite Einkaufsrichtlinie und die allgemeinen Vertragsbedingungen (Supplier Code of Conduct) erfolgt.

Die Telekom Deutschland Aktiengesellschaft (DTAG), die die Einkaufsaktivitäten für die TDG steuert, bietet allen externen Geschäftspartnern und Lieferanten Nachhaltigkeitstrainings an. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten und Unterauftragnehmer, die an Belangen der DTAG arbeiten, die Anforderungen des Supplier Code of Conduct kennen, beispielsweise durch geeignete Schulungen zu den Regelungen und Grundsätzen dieses Vertrags.

Im Berichtszeitraum bestand kein Anlass für Anpassungen im Bereich der Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Anpassungen in der Beschaffungsstrategie sind erfolgt über die Aufnahme von konkreten Handlungsanweisungen zur Umsetzung der LkSG-Anforderung in konzerninternen Richtlinien und Prozessen. Dadurch wurden die Beschäftigten der Einkaufsorganisationen sensibilisiert und zur Umsetzung verpflichtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Hinsichtlich der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren haben sich unsere ermittelten und priorisierten Risiken auf folgende Sachverhalte bezogen:

- mangelnde Schutzausrüstung bei Tiefbauarbeiten (in Deutschland)
- mangelnde Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Beschäftigten bei der Förderung von Rohstoffen in Minen und bei der Weiterverarbeitung (welche Länder betroffen sind, siehe Antworten auf nächster Seite)

Wo tritt das Risiko auf?

- Andorra
- Australien
- Belgien
- Bolivien
- Brasilien
- Chile
- China
- Estland
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Malaysia
- Mexiko

- Niederlande
- Österreich
- Peru
- Philippinen
- Polen
- Ruanda
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Usbekistan
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei dem Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns geht es konkret um das Risiko der Nichtzahlung eines angemessenen Lohns durch Einbehalten von Lohn bzw. unterhalb eines Lohnes, welches die Lebensgrundlage sichert.

Insbesondere bezieht sich dieses Risiko innerhalb unserer Lieferkette auf

- den Bereich der Baubranche (Tiefbaumaßnahmen); insbesondere bei (Weiter)-Vergabe an Subunternehmen und die sich anschließende Beschäftigung von "Wanderarbeitenden" ohne oder mit mangelnden Sprachkenntnissen des Beschäftigungslandes Deutschland
- den Bereich der Rohstoffbeschaffung (Minen) in der tieferen Zuliefererkette für die Herstellung von Telekommunikationsendgeräten sowie in den weiterverarbeitenden Produktionsstätten

Wo tritt das Risiko auf?

- Andorra

- Australien
- Belgien
- Bolivien
- Brasilien
- Chile
- China
- Deutschland
- Estland
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Malaysia
- Mexiko
- Niederlande
- Österreich
- Peru
- Philippinen
- Polen
- Ruanda
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Usbekistan

- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen
- Andere/weitere Maßnahmen: Zur Minimierung des übergeordneten Risikos im Tiefbau/Bau wird eine neue Gesellschaft DT Tiefbau mit eigenem Tarifvertrag gegründet.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Branchenrisiko Tiefbau: Die TDG verankert für die Warengruppe „Planungs-, Bau- und Bauüberwachungsleistungen für das Telekommunikationsnetz“ spezielle Vertragsbedingungen, die unsere Vertragspartner*innen bestätigten. Hierüber wird z.B. verankert, dass

- die Anforderungen daraus durch unseren Vertragspartner*innen angemessen an Subunternehmer weitergegeben werden sowie
- die Übertragung von Leistungen von Nachauftragnehmer auf Nach-Nachauftragnehmer nicht zulässig ist

Im Rahmen der Baustellenkontrollen für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz werden Baustellen anhand eines Fragenkatalogs stichprobenhaft durch speziell ausgebildete Sicherheits- und Gesundheitskontrolleure auditiert.

Branchenrisiko Rohstoffe: Im Rahmen der Brancheninitiative JAC (Joint Alliance for CSR) werden ausgewählte unmittelbare IT-Hardware-Lieferanten auditiert. Sofern die Produktionsstätte ausgelagert ist, werden auch mittelbare Lieferanten auditiert. Die Konzernmutter (DTAG) ist seit 2010 Teil der JAC (Gründungsmitglied) und das bezieht die Tochtergesellschaften ein.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Maßnahmen werden komplexe Kettenbeauftragungen vermieden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Risikos beitragen.

Auditierung innerhalb der JAC werden mittels externer zertifizierter Auditierungsunternehmen durchgeführt. Es werden Korrekturmaßnahmen identifiziert und bis zur erfolgreichen Umsetzung nachgehalten sowie dokumentiert. Die Ergebnisse werden jährlich veröffentlicht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es wurde erstmalig ein Bericht gemäß den Anforderungen des LkSG für das Geschäftsjahr 2023 erstellt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Das konzernweit implementierte Hinweisgeber- und Beschwerdesystem "TellMe" ermöglicht die Adressierung von jeglichen Missständen durch alle Betroffenenengruppen (weitere Ausführungen dazu in diesem Bericht siehe "Beschwerdeverfahren"). Die Bearbeitung erfolgt unverzüglich und die Erkenntnisse werden in der jährlichen Risikoanalyse einbezogen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Die im Berichtszeitraum identifizierten Verletzungen wurden auf Basis der fünf Angemessenheitskriterien gem. LkSG priorisiert.

Tiefergehend ermittelt wurden insbesondere Verletzungen, die von struktureller Natur waren, einige Schwere aufwiesen und denen sinnvollerweise mit Abhilfemaßnahmen begegnet werden konnte.

Wir sind bestrebt, auf diese Weise Verletzungen zu priorisieren, und vorrangig zu behandeln, auf die die TDG einen wesentlichen Einfluss hat.

Eine Einflussnahme ist beispielsweise ausgeschlossen und führte zu einer Depriorisierung, soweit die festgestellte Verletzung zeitlich nicht länger andauerte und bereits beendet oder auch geahndet war. Dies ist auch der Fall bei Verletzungen, die außerhalb des Anwendungsbereiches des LkSG lagen bzw. des Berichtszeitraumes. Derartige Verletzungen haben allerdings Eingang in die Risikoanalyse gefunden, soweit der Sachverhalt Anlass zur Annahme eines erneuten Verstoßes gegeben hat.

Soweit wir tragfähige Informationen zu laufenden staatlichen Ermittlungen hinsichtlich Verletzungen haben, die durch staatliche Ermittlungs- und Rechtsverfolgungsbehörden aus Ländern mit hohem Rechtsstaatlichkeitsindex vorgenommen werden, gehen wir davon aus, dass die Einflussnahmemöglichkeit der TDG sehr gering einzustufen ist und z.B. von umfassenderen Ermittlungsmaßnahmen unsererseits abgesehen wird. Der Sachverhalt wird in diesem Fall fortlaufend gemonitort.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

2

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Mit allen Zulieferern, bei denen LkSG relevante Verletzungen identifiziert wurden, wurden Dialoge mit den entsprechenden Funktionen (u.a. Menschenrechtsbeauftragte/er & Vertreter*in

der Einkaufsabteilung) geführt. Innerhalb der Dialoge wurden die identifizierten Verletzungen sowie Erwartungen an den Zulieferer besprochen. Eine Stellungnahme wurde seitens des Zulieferers eingeholt. Diese ermöglichte eine umfassende Prüfung der Sachverhalte. Nach Prüfung gab es keinen Anlass für weiteren Ermittlungs- und Maßnahmenverpflichtungen, da die relevanten Zulieferer bereits angemessene Abhilfemaßnahmen (u.a. Überprüfung der Gehalts- und Einstufungsprogramme durch externe Experten, Abbruch der Geschäftsbeziehung, Rückzug aus Risikoländern) umgesetzt hatten und die Verletzungen beendet wurden. Das Protokoll wurde zu Dokumentationszwecken archiviert.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Die Zulieferer haben im Rahmen des Dialoges nachgewiesen, dass Abhilfemaßnahmen bereits umgesetzt wurden. Weitere Abwägungen hinsichtlich weitere Maßnahmen waren daher obsolet.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Es wurde seitens der Zulieferer bestätigt, dass Abhilfemaßnahme umgesetzt wurden, die zu einer Beendigung der Verletzung geführt haben, z.B. Beendigung der Geschäftsaktivitäten in der relevanten Region, Überprüfung der Gehalts- und Einstufungsprogramme durch externe Experten*innen.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Wie beschrieben, konnte nach Abschluss der Dialoge mit den relevanten Zulieferern und Bestätigung durch diese dokumentiert werden, dass angemessene Abhilfemaßnahmen bereits umgesetzt waren und zu einer Beendigung der Verletzung geführt haben u.a. durch Überprüfung der Gehalts- und Einstufungsprogramme durch externe Experten, Abbruch der Geschäftsbeziehung, Rückzug aus Risikoländern.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Aufgrund der konkret ermittelten Verletzungen und der Tatsache, dass die Abhilfe durch die Zulieferer aufgrund angemessener Sorgfaltspflichtenprozesse bereits erfolgt ist, gab es keinen Anlass die bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen anzupassen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eine Priorisierung wurde nicht durchgeführt. Alle Verletzungen wurden gleichrangig weiterverfolgt.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Die Verletzungen wurden bei mittelbaren Zulieferern identifiziert. Sofern sich die BAFA oder eine andere deutsche Behörde der Verletzung noch nicht angenommen hat, wurde der unmittelbare Zulieferer (beispielsweise Generalunternehmer) kontaktiert und entsprechende Abhilfemaßnahmen abgeleitet: u.a. Ausstehende Löhne wurden nachträglich gezahlt und die Vertragsbeziehung mit dem mittelbaren Risiko-Zulieferer wurden von den direkten Deutsche Telekom-Vertragspartnern bereits vor Kontaktaufnahme, durch die Deutsche Telekom, beendet. Zusätzlich wurden zur Prävention durch den unmittelbaren Zulieferer beispielsweise Schulungen durchgeführt und Prozesse (inkl. Meldewege) angepasst.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

2

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

4

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Die Verletzungen wurden beendet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Über das im eigenen Geschäftsbereich eingerichtete Hinweisgeber- und Beschwerdeportal „TellMe“ geben wir sämtlichen Interessengruppen die Möglichkeit, u.a. auf Missstände im Hinblick auf Menschenrechte oder Umweltbelange mit Bezug zur Deutschen Telekom und deren Lieferkette zu äußern und uns darauf aufmerksam zu machen.

Die Verfahrensordnung ist über unsere Homepage sowie die Internetauftritte unserer Konzerngesellschaften öffentlich zugänglich. Hinweise und Beschwerden können, um eine möglichst weit reichende Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, über verschiedene Eingangswege adressiert werden. Weitere Informationen hierzu können auf unserer öffentlichen Website "Hinweisgeberportal" unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.telekom.com/de/konzern/compliance/hinweisgeberportal>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist über die Homepage der Muttergesellschaft Deutsche Telekom AG (DTAG), öffentlich zugänglich:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/details/menschenrechte-349790#628464>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Hinweise und Beschwerden können, um eine möglichst weit reichende Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, über verschiedene Eingangswege adressiert werden:

Telefonisch unter der kostenfreien internationalen Servicrufnummer: +8000 3824 835

per email: tell-me@telekom.de

per Brief: Deutsche Telekom AG; Hinweisgeberportal „TellMe“; Friedrich-Ebert-Allee 140; 53113 Bonn, DEUTSCHLAND

anonyme online Eingabe:

<https://www.telekom.com/de/konzern/compliance/hinweisgeberportal>

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Beschwerdeführers aufgenommen.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

1. Schritt: Kontaktaufnahme

Es bestehen folgende Zugangswege:

Telefonisch unter der kostenfreien internationalen Servicenummer: +8000 3824 835

Per email: tell-me@telekom.de

Per Brief: Deutsche Telekom AG, Hinweisgeberportal "TellMe" Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, DEUTSCHLAND

Anonyme online Eingabe: www.telekom.com/de/konzern/compliance/hinweisgeberportal

Alle Zugangswege können in englischer oder deutscher Sprache gewählt werden. Bei der anonymen Online-Eingabe stehen darüber hinaus weitere Sprachen zur Verfügung. Sollte im Einzelfall eine weitere Sprache zur Bearbeitung des Hinweises nötig sein, kann eine Übersetzungsleistung einbezogen werden. Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Hinweisgebers aufgenommen.

2. Schritt: Eingangsbestätigung grundsätzlich binnen sieben Tagen

Jede hinweisgebende Person erhält grundsätzlich binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung und eine Ansprechperson für den weiteren Verfahrensablauf. Wir sind bemüht die Kommunikation während des Verfahrens in der Sprache zu bedienen, die eine bestmögliche Verständigung sicherstellt. Der Sachverhalt wird zur weiteren Bearbeitung an unser Experten Team weitergeleitet.

3. Schritt: Experten Team prüft Stichhaltigkeit

Unser Experten Team prüft die Stichhaltigkeit der Meldung und legt die weiteren Zuständigkeiten fest. Im Fall einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung. Unser Experten Team setzt sich aus Expert*innen der relevanten Fachgebiete zusammen. In der Regel sind dies zugelassene Syndikusanwalt*innen, die bei der Prüfung des Hinweises im größtmöglichen Umfang fachlich unabhängig und eigenverantwortlich handeln.

4. Schritt: Sachverhaltsaufklärung im Austausch mit hinweisgebender Person

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung werden in Rücksprache mit der hinweisgebenden Person

ggfs. weitere Beteiligte hinzugezogen.

5. Schritt: Abhilfemaßnahmen werden erarbeitet

Anschließend werden gegebenenfalls im Austausch mit der hinweisgebenden Person Vorschläge zur Abhilfe erarbeitet. Innerhalb von voraussichtlich circa drei Monaten nach Eingangsbestätigung soll das Ergebnis und etwaige abgeleitete Maßnahmen der hinweisgebenden Person mitgeteilt werden.

6. Schritt: Abschluss des Verfahrens und Archivierung

Der Sachverhalt und Abhilfemaßnahme werden von uns gemäß den gesetzlichen Vorgaben archiviert.

7. Schritt: Feedback der hinweisgebenden Person

Ein freiwilliges Feedback der hinweisgebenden Person nach Abschluss des Verfahrens zum Gesamtprozess hilft uns bei der Weiterentwicklung und jährlichen Wirksamkeitsprüfung unseres Beschwerdeverfahrens weiter.

Wir sind bestrebt, die jeweils angegebenen Verfahrensfristen einzuhalten. Soweit im Einzelfall aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung eine Verzögerung abzusehen ist, wird die hinweisgebende Person informiert.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist derzeit in 12 Sprachen verfügbar. Die Sprachen wurden risikobasiert und nach der Anzahl der Beschäftigten ausgewählt. Die Homepage ist barrierearm gestaltet. Menschen mit Einschränkungen können ihr Anliegen über verschiedene Zugangswege anbringen.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte/details/beschwerde-mechanismus-1050114>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Beschäftigte des Compliance Bereiches: Hinweise nach Maßgabe des LkSG werden von Mitarbeitenden des Bereichs Compliance entgegengenommen.

LkSG bezogene Hinweise und Beschwerden werden priorisiert von einem besonders geschulten „LkSG Expert*innen Team“ auf Stichhaltigkeit geprüft. Das Team arbeitet mit etablierten Case Manager Teams sowie zentralen und dezentralen Fachexperten zusammen. Das "LkSG Expert*innen Team" besteht grundsätzlich aus Syndikusanwält*innen und Fachexpert*innen. Der LkSG-Beauftragte TDG ist Eskalationsinstanz und kann die relevanten Sachverhalte der TDG-Geschäftsführung vorlegen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Schulung von Personal: Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Beschwerdeführers aufgenommen.

Prozessuale Verankerung:

Alle Angaben unterliegen der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.

Soweit nicht für die Bearbeitung der Beschwerde zwingend erforderlich, erfolgt die Behandlung ohne Bezug zur hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Das Beschwerdeverfahren "TellMe" erfüllt alle Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes. Kommunikation des Schutzes vor Repressalien in der extern veröffentlichten Verfahrensordnung.

Prozessuale Verankerung: Alle Angaben unterliegen, wenn gewünscht, der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.

Die Deutsche Telekom und deren Tochtergesellschaften wird Verstöße gegen das Verbot von Repressalien gegen geschützte hinweisgebende Personen konsequent ahnden und sanktionieren.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum haben wir über das Beschwerdeverfahren „TellMe“ vier Hinweise mit LkSG Relevanz für den Zuliefererbereich erhalten.

In keinem der abschließend bearbeiteten Vorgänge hat sich das Risiko/Verletzung bestätigt. Durch unternehmensinterne Zusammenarbeit und die Einbindung unserer unmittelbarer Zulieferer konnten die Vorgänge zügig - bis auf derzeit einen Vorgang - innerhalb der von uns grundsätzlichen angestrebten Bearbeitungsfristen von drei Monaten abgeschlossen werden. Soweit eine Rückmeldung an die hinweisgebenden Personen möglich war, haben wir diesen unsere Ergebnisse mitgeteilt und eine Möglichkeit zur weiteren Kontaktaufnahme zur Verfügung gestellt. In keinem Fall hat sich die hinweisgebende Person nach der Ergebnismitteilung nochmals gemeldet.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Es wurden weitergehende Risikoanalysen für die betroffene Branche mit Fokus auf den Zuliefererbereich durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in der regelmäßigen Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt und die Maßnahmenableitung wurde begonnen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Ressourcen & Expertise:

Die Überwachungsfunktionen der LKSG berichtspflichtigen deutschen Unternehmen, die sogenannten LkSG-Officer, haben nach Durchführung der ersten Risikoanalyse erste Ableitungen getroffen und haben zusätzliche interne Personalisierungen umgesetzt.

Im LkSG-Fachbereich mit Zuständigkeit für das Zulieferermanagement wurden ebenfalls interne Stellenbesetzungen zur Durchführung der zentralen LkSG-Risikoprozesse angestoßen. Im Übrigen wird die weitergehende Automatisierung von Risikoanalyseprozessschritten geprüft.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Mit der Wirksamkeitsprüfung der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 wurde im Q1 2024 begonnen und diese war zum Zeitpunkt der Befüllung des BAFA Reports noch nicht vollständig abgeschlossen. Zur Prüfung der Risikoanalyse wird das Verfahren zur Ermittlung von Risiken und deren Priorisierung, Experteninterviews intern und extern durchgeführt, neue Informationen der BAFA herangezogen und auf Umsetzbarkeit geprüft.

Präventionsmaßnahmen:

Die Überprüfung der Präventionsmaßnahmen orientiert sich daran, inwieweit die festgestellten Risiken angemessen adressiert wurden. Die Wirksamkeitsprüfung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Einerseits wurden im laufenden Prozess Kontrollmechanismen angewandt wie z.B. "Vieraugenprinzip" mit Einbindung von Gremien, um die Wirksamkeit der Maßnahme frühestmöglich zu berücksichtigen. Andererseits werden im Rahmen der jährlichen Wirksamkeitsprüfung quantitative sowie qualitative Key Performance Indicators, kurz KPI, herangezogen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat größtenteils Ende 2023 begonnen und dauert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes an.

Eine vollständige Wirksamkeitsprüfung dieser Präventions- und Abhilfemaßnahmen ist daher

zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nur eingeschränkt möglich und wird im Folgebericht erläutert.

Risikobasiert für den eigenen Geschäftsbereich wurde für Gesellschaften in den identifizierten Risikoländern China, Indien, Türkei außerordentliche Prüfungen hinsichtlich der Präventionsmechanismen: Implementierung relevanter Richtlinien, durchgeführt. Im Ergebnis haben alle relevanten Gesellschaften die Konzernrichtlinien verankert bzw. haben mit der Implementierung und Bekanntmachung an die Belegschaft begonnen und werden diese im Jahr 2024 abschließen.

Wirksamkeitsprüfung Beschwerdeverfahren „TellMe“:

1. Prüfungsschritt: Verfügbarkeit der Verfahrensordnung in den unternehmensrelevanten und üblichen Kommunikationsmedien der Länder bei denen priorisierte Risiken ermittelt wurden.
- Ergebnis: interne Kommunikationsmedien haben nicht in allen Ländern einen Hinweis auf das Beschwerdesystem in hinreichendem Umfang enthalten - die Hinterlegung wurde durchgeführt und geprüft; es wurde in einigen Gesellschaften festgestellt, dass nicht regelmäßig über die Nutzungsmöglichkeit auch seitens des Top Managements informiert wird - die Managementkommunikation wurde durchgeführt und soll nun jährlich wiederholt werden, um die fortwährende Sensibilisierung sicher zu stellen. Zusätzlich wurde im aktualisierten E-Learning "Basistraining Compliance" sowie "Menschenrechtstraining" Informationen zum das Beschwerdeverfahren „TellMe“ aufgenommen.
2. Prüfungsschritt: Verfügbarkeit der Verfahrensordnung in den Landessprachen der Länder bei denen priorisierte LKSG-Risiken ermittelt wurden.
- Ergebnis: Verfahrensordnung ist nicht in der Landessprache vorhanden - die Verfahrensordnung wurde in den Landessprachen erstellt und in den Kommunikationsmedien veröffentlicht, für Indien wurde die betriebsübliche Sprache Englisch bestätigt.
3. Prüfungsschritt: Haben unmittelbare Vertragspartner Informationen zum Beschwerdesystem „TellMe“ erhalten? - Ergebnis: In den Vertragsdokumenten wird explizit auf das Hinweisgebersystem „TellMe“ verwiesen und ein Link zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle Vertragspartner haben somit Zugang und Kenntnis zum Beschwerdesystem; für den hoch priorisierten Risikobereich der Baubranche gemäß Grundsatzerklärung für das Geschäftsjahr 2023 wurde zusätzlich ein Hinweisblatt erstellt, welches allen unmittelbaren Vertragspartnern im Bereich Tiefbau zur Kenntnis gebracht werden wird.
4. Prüfungsschritt: Erhebung und Auswertung der Anzahl der eingegangenen Beschwerden im Verhältnis zur Größe des Unternehmens des eigenen Geschäftsbereichs. - Ergebnis: Die eingegangenen Beschwerden bezogen sich ausschließlich auf den Zuliefererbereich, diese Erkenntnisse wurden der regelmäßigen Risikoanalyse zugänglich gemacht.
5. Prüfungsschritt: Erhebung von Daten zur Dauer der Bearbeitung sowie Dauer der Übermittlung der Eingangsbestätigung werden erhoben - Ergebnis: Die Verfahrensschritte wurde in der von uns angestrebten Verfahrensdauer umgesetzt, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Implementierungsprozess LkSG Einbindung von Gremien: Im Implementierungsprozess des LkSG-Risikomanagement im Jahr 2023 wurden verschiedene Bereiche und Gremien einbezogen. Ein Steering-Committee wurde regelmäßig zu den Implementierungsschritten informiert und hat disziplinenübergreifend die Umsetzungsschritte u.a. zum Beschwerdesystem diskutiert und verabschiedet. Gleichmaßen wurden Arbeitnehmergremien und der Aufsichtsrat informiert.

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Wirksamkeitsprüfung "Beschwerdeverfahren „TellMe“:

1. Prüfungsschritt: Verfügbarkeit der Verfahrensordnung in den unternehmensrelevanten und üblichen Kommunikationsmedien der Länder, bei denen priorisierte Risiken ermittelt wurden
- Ergebnis: interne Kommunikationsmedien haben nicht in allen Ländern einen Hinweis auf das Beschwerdesystem in hinreichendem Umfang enthalten - die Hinterlegung wurde durchgeführt und geprüft; es wurde in einigen Gesellschaften festgestellt, dass nicht regelmäßig über die Nutzungsmöglichkeit auch seitens des Top Managements informiert wird - die Managementkommunikation wurde durchgeführt und soll nun jährlich wiederholt werden um die fortwährende Sensibilisierung sicher zu stellen, zusätzlich wurde im aktualisierten E-Learning "Basistraining Compliance" sowie "Menschenrechtstraining" Informationen zum Beschwerdeverfahren „TellMe“ aufgenommen.

2. Prüfungsschritt: Verfügbarkeit der Verfahrensordnung in den Landessprachen der Länder bei denen priorisierte LKSG-Risiken ermittelt wurden.
- Ergebnis: Die Verfahrensordnung ist nicht in den Landessprachen vorhanden. Daher wurde die Verfahrensordnung in den Landessprachen erstellt und in den Kommunikationsmedien veröffentlicht. Für Indien wurde die betriebsübliche Sprache Englisch bestätigt.

3. Prüfungsschritt: Haben unmittelbare Vertragspartner Informationen zum Beschwerdesystem „TellMe“ erhalten? - Ergebnis: In den Vertragsdokumenten wird explizit auf das Hinweisgebersystem „TellMe“ verwiesen und ein Link zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle Vertragspartner haben somit Zugang und Kenntnis zum Beschwerdesystem. Für den hoch priorisierten Risikobereich der Baubranche wurde zusätzlich ein Hinweisblatt erstellt, welches allen unmittelbaren Vertragspartnern im Bereich Tiefbau zur Kenntnis gebracht wird.

4. Prüfungsschritt: Erhebung von Daten zur Dauer der Bearbeitung sowie Dauer der Übermittlung der Eingangsbestätigung werden erhoben - Ergebnis: Die Verfahrensschritte wurde in der von uns angestrebten Verfahrensdauer umgesetzt, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.